



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Ingenieurbüro Diecke
Stadtplanung
Am Schwarzgraben 13
04924 Bad Liebenwerda

Bearb.:
Gesch-Z.:LFU-TOEB-
3700/4+63#168903/2025
Hausruf:
Fax:
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 08.04.2025

Bebauungsplan "Solarpark Bad Liebenwerda Nord" der Stadt Bad Liebenwerda

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 04.03.2025
- Begründung mit Umweltbericht, 02/2025
- Blendgutachten
- Artenschutzfachbeitrag
- Planzeichnung, 10/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.

Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde am 08.04.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Solarpark Bad Liebenwerda Nord" der Stadt Bad Liebenwerda
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	T2 / T25 TOEB@ifu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<u>Rechtsgrundlagen:</u> Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine	

bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

Stellungnahme:

Die mit Entwurf vom Februar 2025 überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen zur Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer PV-Freiflächenanlage am nordwestlichen Ortsrand (Standort Altdeponie) der Stadt Bad Liebenwerda wurden erneut hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. In die Prüfung einbezogen wurde insbesondere das von Herrn Mathias Röper, Sachverständiger für Photovoltaik erarbeitete Blendgutachten „PVA Deponieberg Bad Liebenwerda“ Version 1.0 vom 09.07.2024.

Im Ergebnis der Prüfung bestehen ausgehend von der Standortlage, dem im Nahbereich lokalisierten Nutzungsbestand sowie der geplanten baulichen Nutzung als SO Solar keine Bedenken gegen das Ansiedlungsvorhaben.

Das vorliegende Blendgutachten legt dar, dass für die im angrenzenden Gewerbegebiet vorhandenen Büronutzungen (OP H19) keine Blendwirkungen oder erhebliche Beeinträchtigungen infolge von Lichtreflexionen zu erwarten sind.

Für ein südöstlich des Solarparks neu geplantes Bürogebäude sind im Sinne der LAI-Leitfadens dagegen erhebliche Belästigungen nicht auszuschließen. Als geeignete Vorsorgemaßnahme wird vom Gutachter ein Sichtschutz entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze empfohlen. Diese Sichtschutzpflanzung ist in der Planzeichnung gekennzeichnet und in der Planbegründung als textliche Festsetzung Nr. 9.6 mit *Pflanzgebot (Pg) – Pflanzung einer Sichtschutzhecke* mit entsprechenden Vorgaben zur Anpflanzung aufgeführt. In der Planzeichnung ist diese Festsetzung zum Pflanzgebot allerdings nicht vermerkt.

In der Planbegründung sind unter der Überschrift *Immissionsschutz – Rücksichtnahmegebot* gemäß § 15 BauNVO (Begründung S. 8) ebenfalls entsprechende Ausführungen zum erforderlichen Sichtschutz enthalten.

Im überarbeiteten Umweltbericht vom Februar 2025 sind die wesentlichen Ergebnisse des erstellten Blendgutachtens zusammengefasst und der erforderliche Sichtschutz begründet und standortbezogen dargestellt (Abbildung 2 S. 18).

Hinsichtlich potentieller Geräuschimmissionen von Wechselrichtern und Transformatoren erfolgte ebenfalls eine Ergänzung im Umweltbericht (Kapitel 4.7 Schutzgut Mensch).

Die Stellungnahme verliert mit wesentlicher Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 14.03.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.